

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht

23. November 2022

Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Ist etwas nicht lesbar, kann es nicht gewertet werden. Gliedern Sie Ihre Arbeit **übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**. Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die **anzuwendenden Gesetzesstellen**.

Vereinigung / Organisation § 278a ✓
Teil I (ca 57% P)

Albert (A) ist **Kopf der Gruppierung** „Rocker-Kings“ in Wien, der **mehr als 25 Personen** angehören. Die Rocker-Kings verdienen ihr Geld mit dem Verkauf von **Kokain und Methamphetamin**, das sie von ihren Lieferanten vom **Balkan übernehmen** und **nach Deutschland und Frankreich weiterverkaufen**. Aber nicht nur das. Sie **betreiben** in Wien auch **mehrere Restaurants**. In den Restaurants wird aber kaum gekocht. In den Hinterzimmern der Restaurants wird das **Suchtgift (mehrere Kilogramm pro Woche)** portioniert und neu verpackt. Die Aufsicht über diese Arbeiten haben Bruno (B) und Conrad (C). Dazu kommen **weitere 10 Personen**, bei denen es sich **um mittellose Geflüchtete** handelt, die von **Schleppern nach Österreich** gebracht und nun **von den Rocker-Kings ohne Gehalt** nur gegen **Zurverfügungstellung notdürftiger Schlafstellen zur Mitarbeit** gezwungen werden. Ihr Pass wurde ihnen von B und C **abgenommen**. Ansonsten weisen die Restaurants – trotz fehlender Gäste – **hohe Gewinne** aus. Tatsächlich werden die Einnahmen aus dem Drogengeschäft von den Geschäftsführern B und C als **legale Einnahmen** getarnt. Es ist auch dafür gesorgt, dass die Tätigkeiten in den Hinterzimmern nicht bei **allfälligen gewerbebehördlichen Kontrollen** auffallen. A ist mit dem zuständigen Beamten der Gewerbebehörde, Dieter (D), befreundet. Er lässt **„seine Leute“** oft für **D Arbeiten** in dessen **Garten durchführen**, ohne dafür **Geld zu verlangen**. Im Gegenzug sieht dieser bei den Kontrollen nicht so genau hin, was in den Hinterzimmern vor sich geht.

Eines Abends kommen B und C gemeinsam mit einer Tasche voll Geld (es handelt sich um die Einnahmen aus 2 Wochen „Arbeit“; ca 800.000 Euro) aus einem der Restaurants, als ein Wagen mit **quietschenden Reifen** vorfährt. B und C, die **etwas alkoholisiert** sind, denken, dass dies nichts Gutes bedeuten kann. Während B von einer **Polizeirazzia** ausgeht, nimmt C einen **Überfall** durch eine **rivalisierende Gang** an, die an die **Einnahmen** will. Sie werfen sich einen **Blick zu und wissen, was zu tun ist**, die „Angreifer“ müssen **„umgelegt“** werden. **B und C eröffnen** sofort das **Feuer** auf den Lenker X des Fahrzeugs, noch bevor dieser **austeigen** kann. X wird von einem Schuss des C **verletzt (Durchschuss durch Schulter)**. Der verängstigte **Beifahrer** steigt mit erhobenen Händen aus (wie durch ein Wunder blieb dieser trotz der vielen Schüsse **unverletzt**) und versichert angsterfüllt, dass sie nur die **neuen Boten** sind und für **A arbeiten**. Das stellt sich dann auch als **wahr** heraus.

B und C wissen, dass sie ihren Fehler gegenüber A kaum zugeben können, denn A **verzeiht** nicht. Daher beschließen sie, gegenüber A **zu behaupten**, es sei tatsächlich zu einem **Überfall** durch die **rivalisierende Gang** gekommen. Die Täter hätten auch das **Geld mitgenommen**. In **Wirklichkeit** behalten sich B und C das **Geld** und wollen damit auch für sich das **Beste** aus der Geschichte **rausholen**. A ist nicht erfreut, aber lässt die Sache **vorerst auf sich beruhen**. X und sein **Beifahrer** bekommen von B und C einen **Anteil des Geldes** als **Schweigegeld**.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und D!

Teil II (ca 43% P)

Fortsetzung Teil I: Die Polizei ist den Rocker-Kings schon lange auf der Spur. Zum einen hat sie in **Abstimmung** mit der **Staatsanwaltschaft** einen „**Maulwurf**“ in ihre Reihen eingeschleust, der der Polizei **regelmäßig Informationen** liefert. Zudem **hört sie** in **Abstimmung** mit **Staatsanwaltschaft** und **Gericht** – unter **Mithilfe des Mobilanbieters** das **Mobiltelefon** von B und C (**ab**). Da diese aber oft auch **verschlüsselt über WhatsApp** kommunizieren, hat die Polizei zusätzlich noch eine **Software** auf dem **Mobiltelefon des C** installiert, die die **Nachrichten** noch vor der **Verschlüsselung** protokolliert und an die **Polizei** übermittelt. Von der zuletzt genannten **Maßnahme** weiß die **StA** allerdings nichts.

SMG
27, 28, 28a ✓

Menschenhandel
+
Schwarzarbeit
§ 153e ✓

Beamter
Vorteil
erlangt ✓

Mitläufer?
c § KV ✓
Beif. § 15, K

Untreue /
Veruntreuung
§ 153b

A1 B
Kunden-
unterdrückung ✓

8
!

2. **Waren diese Ermittlungen rechtmäßig? Wenn nein, was könnten die Betroffenen dagegen unternehmen, wenn sie von den Maßnahmen erfahren?** (ca 11,1% P)

A, B und C werden aufgrund des geschilderten Sachverhalts in U-Haft genommen. Das Behalten der 800.000 Euro sowie der Schusswechsel bleiben allerdings unentdeckt. Die Staatsanwaltschaft möchte sich ein Bild über die vermögensmäßige Lage der „Rocker-Kings“ machen und in einem ersten Schritt alle Transaktionen auf Bankkonten einsehen, deren Inhaber A ist. Wie viele das genau sind, weiß die StA zunächst nicht.

3. **Wie und unter welchen Voraussetzungen kann die Staatsanwaltschaft an die gewünschten Konto-Informationen kommen?** (ca 6,3% P)

Im Zuge der weiteren Ermittlungen gelingt es auch, ein formal auf C laufendes Bankkonto zu identifizieren, von dem aus diverse „unauffällige“ Ausgaben der „Rocker-Kings“, wie etwa die Mietzinse für Gewerbeflächen, auf denen die Restaurants betrieben werden, auf Anweisung des A beglichen werden. Ein Bezug zur kriminellen Tätigkeit der „Rocker-Kings“ von diesem Konto lässt sich letztlich aber nicht herstellen.

4. **Können Staatsanwaltschaft oder Gericht auf das auf dem Konto befindliche Guthaben greifen?** (ca 3,2% P)

Die StA erhebt Anklage gegen A, B und C. In der Hauptverhandlung soll der zur Mitarbeit gezwungene Flüchtling Y aussagen. Y wurde zwar geladen, aber inzwischen von anderen Gruppenmitgliedern, die sich auf freiem Fuß befinden, unter Druck gesetzt und erscheint daher in der HV nicht.

5. **Wie kann dennoch das Erscheinen des Y vor Gericht durchgesetzt werden?** (ca 3,2% P)

Y kann nicht gefunden werden. Doch auch der vor Gericht erschienene Mitarbeiter Z (ebenfalls von den Rocker-Kings zur Mitarbeit gezwungen) weigert sich, in der HV auszusagen.

6. **Wäre es denkbar, ein Protokoll über die zuvor bei der Kriminalpolizei erfolgte Vernehmung des Z zu verlesen?** (ca 3,2% P)

In der HV wird auch das Protokoll über die heimliche Überwachung der WhatsApp-Kommunikation des C verlesen. Die Verteidigung schweigt dazu. Die Ergebnisse finden Eingang in das Urteil, in dem A, B und C verurteilt werden.

Zur Strafbemessung betreffend (A) führt das Gericht im Urteil aus: „Aufgrund einer in der Strafregisterauskunft aufscheinenden Verurteilung, wonach der Verurteilte bereits im Jahr 2014 eine Freiheitsstrafe von vier Monaten vollständig verbüßte, kann der Milderungsgrund eines bisher ordentlichen Lebenswandels nicht angenommen werden.“

7. **Welche(s) Rechtsmittel könnte A mit welcher Begründung ergreifen? Wird er Erfolg haben?** (ca 7,9% P)

Erst einige Wochen nach der in Rechtskraft erwachsenen Verurteilung wird Z bei der Staatsanwaltschaft vorstellig. Aus einer zufällig mitgehörten Unterhaltung zwischen B und C in einer Bar weiß er um den Verbleib der 800.000 Euro und will die Behörden darüber in Kenntnis setzen. Von dem Geld ist aber nicht mehr viel übrig: B hat sich von seinem Anteil einen Sportwagen gekauft und einen Teil seiner Lebensgefährtin geschenkt, die damit einmal eine Reise unternehmen möchte. C hat seinen Anteil seiner Mutter geschenkt, die damit bereits ihren Wohnungskredit zurückgezahlt hat.

8. **Haben Staatsanwaltschaft oder Gericht jetzt noch eine Möglichkeit, auf diese Vermögenswerte zuzugreifen? Wie wäre bejahendenfalls vorzugehen?** (ca 7,9% P)

von Dritten
Sachen
verlangen
AT 2

Ende der Prüfungsangabe

Viel Erfolg!

Teil I

1.

Die Rocker-Kings

A, B und C: § 28a Abs 1, zweiter, dritter und fünfter Fall SMG: Kokain und Methamphetamin sind Suchtgifte iSd § 2 Abs 1 SMG iVm Anhang SV; A, B und C führen diese Stoffe in übergroßer Menge (§ 28a Abs 4 Z 3 SMG iVm Anhang SGV) ein und überlassen sie einem anderen (Weiterverkauf); Tatbildvorsatz; keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe

2 0,5

Deliktsqualifikation nach Abs 5: A ist als „Kopf“ in dieser Verbindung führend tätig; auch dieser Umstand ist vom Vorsatz erfasst, auch B und C als „Geschäftsführer“, weil ihnen Weisungskompetenz über bedeutsame Geschäftsbereiche zukommt

2 0

Rocker-Kings als kriminelle Organisation iSd § 278a StGB? Zusammenschluss von größerer Zahl von Personen; Unternehmensähnlichkeit; abgetrennte Aufgabenbereiche, ausgeprägter hierarchischer Aufbau, Infrastruktur (Restaurants); Anlage auf unbestimmte, daher jedenfalls längere Zeit

1 1

Ausrichtung auf wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen im Bereich des Verkehrs mit Suchtmitteln (jedenfalls erfüllt dies § 28a SMG); legale Einnahmen ändern nichts an Ausrichtung („wenn auch nicht ausschließlich“)

1 0

Z 2 erfüllt; Bereicherung in großem Umfang: Vermögenszuwachs von über 800.000 Euro, Z 3: Korrumpierung (Leistungen an Beamte) und Einschüchterung (Zwangsmitarbeit)

1 0,5

Tathandlung A, B und C: Beteiligung als Mitglied iSd § 278 Abs 3 StGB

1 1 A: Gründung

A, B, C: § 104a StGB: geflüchtete Personen sind volljährig (Abs 1); Tathandlung: Beherbergen und Anbieten, dies unter Ausnutzung einer Zwangslage (unlauteres Mittel, Abs 2); Tatbildvorsatz und erweiterter Vorsatz auf Ausbeutung der Arbeitskraft (Abs 3); keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe

2 2 B, C

Deliktsqualifikation nach Abs 4: Begehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung iSd § 278 StGB; vom Vorsatz erfasst

1 0

B, C: § 229 StGB: Reisepässe sind Urkunden, über die Täter nicht verfügen dürfen; Tathandlung: Unterdrücken; Tatbild- und erw Gebrauchsverhinderungsvorsatz

1 1

D: § 302 StGB: Befugnismissbrauch liegt in unvollständigen Kontrollen, Wissentlichkeit gegeben; erweiterter Schädigungsvorsatz (Recht des Staates an Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften) gegeben

1 0

D: § 304 StGB, gewerberechtliche Kontrollen als Amtsgeschäft, Pflichtwidrigkeit, angenommener Vorteil liegt in Zurverfügungstellung von Arbeitskraft; Tatbildvorsatz

1 1

A: § 12 F 2, § 14 Abs 1, § 302 StGB: Bestimmungstäterschaft, unrechtsrelevantes Sonderdelikt, Vorsatz jedenfalls gegeben

1 0

A: § 307 StGB, gewerberechtliche Kontrollen als Amtsgeschäft, Pflichtwidrigkeit, gewährter Vorteil liegt in Zurverfügungstellung von Arbeitskraft; Tatbildvorsatz

1 1

Echte Konkurrenz zwischen §§ (12 Fall 2) 302 und 304 bzw 307 StGB

1 0

A, B, C: § 165 Abs 1 Z 2 StGB: 800.000 Euro sind Vermögensbestandteil (Abs 6), der durch die Begehung von § 28a SMG erlangt wurde, sohin aus krimineller Tätigkeit (Abs 5 Z 1) herrührt (Abs 7); Herkunft wird verschleiert; Tatbildvorsatz

1 0

Auch § 165 Abs 3 StGB (Vermögensbestandteile einer kriminellen Organisation) erfüllt, Konkurrenzverhältnis zu Abs 1 str.

1 0

Qualifikationen nach Abs 4: 50.000 Euro übersteigend; auch Mitglied einer kriminellen Vereinigung; Vorsatz gegeben

1 0

Der Schusswechsel

B: §§ 15, 75 StGB: obj Tb nicht erfüllt, Tötungsvorsatz gegeben, Schussabgabe ist Ausführungshandlung;

1 0

Rechtswidrigkeit: § 3 StGB: keine Notwehrsituation, weil kein Angriff; auch kein § 8 StGB, vorgestellte Polizeirazzia würde keine Notwehrsituation iSd § 3 StGB begründen (kein rechtswidriger Angriff)

2 0

B: §§ 15, 269 StGB, Vorsatz auf Hinderung einer Amtshandlung durch Gewalt, Ausführungshandlung durch Schussabgabe

1 0

Untauglichkeit des Objekts, weil kein Beamter

1 0

Eindruckstheorie: relativ untauglich (+ Begr)

1 0

Obj Theorie: absolut untauglich, straflos (+Begr)

1 0

alliche
 • B nach §
 ist gem §
 herangez

<p>C: §§ 15, 75 StGB: Tb wie bei B § 3 StGB: keine Notwehrsituation; § 8 StGB: vorgestellter Überfall wäre ein unmittel- bar drohender rw Angriff auf notwehrfähiges Rechtsgut (Vermögen), Schussabgabe ist hypothetisch notwendig (gelindestes konkret zur Verfügung stehendes Mittel); keine Vorsatzhaftung, versuchter Mord scheidet aus, keine FL-Haftung denkbar Qualifizierter Versuch: auch KV, an sich schwere Körperverletzung § 84 Abs 4, Verletzungsvorsatz gegeben. Abs 5 Z 1: auf eine Weise, mit der Lebensgefahr verbunden ist Vorsatzhaftung scheidet aufgrund § 8 aus, aber doppelt bedingte FL-Haftung: § 88 Abs 1 und Abs 4, Fall 1 Irrtum beruht auf FL, Maßfigur wäre nicht aufgrund des schnellen Vorfahrens von Überfall ausgegangen</p>	<p>3 1 1 1 1</p>	<p>2 1,5 f 83 (1) 0 1 f 88 (1) 1 (Folgefehler)</p>
<p>Die Geldtasche B, C: § 133 Abs 1 und Abs 2 2. Strafsatz StGB: Geld als Gut iSd § 133 StGB; Zu- eignung eines anvertrauten Guts (Rückstellungsverpflichtung) Wertqualifikation: § 133 Abs 2 Fall 2 StGB, Vorsatz gegeben</p>	<p>1 1 (36 P)</p>	<p>0 f 153 1 FF 13 P</p>
Teil II		
2.		
<p>Einschleusung des Maulwurfs: Verdeckte Ermittlung iSd § 129 Z 2; systematisch über längeren Zeitraum zur Aufklärung von Straftat mit mehr als 1 JFS oder zur Verhinde- rung einer im Rahmen einer kriminellen Org geplanten Straftat (§ 131 Abs 2 StPO), formelle Voraussetzung: Anordnung der StA (§ 133 Abs 2 StPO); zulässig Abhören des Telefons ist Überwachung von Nachrichten iSd §§ 134 Z 3, 135 Abs 3 StPO; materielle und formelle Voraussetzungen gegeben Für die Quellen-TKÜ fehlt die Rechtsgrundlage seit Aufhebung der §§ 134 Z 3a, 135a StPO aF durch VfGH, daher jedenfalls unzulässig kein Einspruch nach § 106 StPO, weil nicht auf Anordnung der StA, denkbar wäre Qualifikation als AuvBZ und Maßnahmenbeschwerde an das LVwG (§ 88 Abs 1 SPG iVm Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG) Diskussion erwünscht</p>	<p>2 2 1 2</p>	<p>2 1,5 0 0</p>
3.		
<p>1. Schritt: Zur Identifizierung von Konten des A Bankkonten, deren Inhaber A ist, Abfrage im Kontenregister nach § 109 Z 3, § 116 Abs 1 und 3 StPO (Auskunft aus dem Kontenregister); Voraussetzungen gegeben (§ 28a SMG und § 278a StGB sind Taten, die in Zuständigkeit des Landesgerichts fallen, außerdem kommt Sicherung des erw Verfalls in Betracht), Anordnung durch StA ausreichend (§ 116 Abs 3 StPO) 2. Schritt: Für Ermittlung der Transaktionen: Auskunft durch das Kreditinstitut (§ 109 Z 4, § 116 Abs 1, 2 und 4 StPO, Auskunft über Bankkonten und Bankge- schäfte); materielle Voraussetzungen gegeben (§ 116 Abs 2 Z 1 und 2 StPO); gericht- lich bewilligte Anordnung der StA nötig (§ 116 Abs 4 StPO) /</p>	<p>2 2</p>	<p>2 1,5</p>
4.		
<p>§ 20b Abs 1 StGB: Guthaben auf dem Konto ist Vermögenswert (Forderung) und un- terliegt der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation iSd § 278a StGB; Bezug zur kriminellen Tätigkeit für erw Verfall nicht erforderlich</p>	<p>2</p>	<p>0</p>
5.		
<p>Möglichkeit der Vorführung (§ 242 Abs 1 StPO); Möglichkeit einer Personenfahn- durlig zur Aufenthaltsermittlung nach § 168 Abs 1 StPO, Geldstrafe bis zu 1.000 Euro nach § 242 Abs 3 StPO</p>	<p>2</p>	<p>1 f 153 (PO)</p>
6.		
<p>Aussageverweigerungsrecht? Fraglich: denkbar wäre nur Selbstbelastungsgefahr; im Fall der unberechtigten Verweigerung der Aussage ist Verlesung eines Einvernahme- protokolls nach § 252 Abs 1 Z 3 StPO zulässig.</p>	<p>2</p>	<p>1,5</p>

<p>richtige Zuständigkeit: Geschworenengericht (§ 31 Abs 2 Z 1 StPO)</p> <p>nach § 345 Abs 1 Z 13 zweiter Fall StPO, denn die herangezogene Verurteilung ist gem § 3 Abs 1 Z 2 TilgG getilgt, sodass sie nicht gegen ordentlichen Lebenswandel herangezogen werden kann (§ 1 Abs 2 TilgG)</p> <p>NB nach § 345 Abs 1 Z 4 StPO? Wohl ja, weil inhaltlich TKÜ und Voraussetzungen der §§ 135 und 137 liegen nicht vor, Verstoß gegen § 140 StPO, andere Lösung (Nichtigkeit nach Z 3) vertretbar</p> <p>NB nach § 345 Abs 1 Z 5 nicht möglich, weil Verteidiger keinen Antrag stellt</p>	1	0	26 Silbner
	2	0	
	2	2	§ 281 (1) Z 2
8.			
<p>Obj Verfallsverfahren auf Antrag der StA möglich (§ 445 StPO);</p> <p>§ 20 Abs 1 StGB: 800.000 Euro sind Vermögenswert, der durch die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen erlangt wurde; Sicherstellung von Vermögens- und Ersatzwerten auf Anordnung der StA nach §§ 109 Z 1 lit a, 110 Abs 1 Z 3 und Abs 2 StPO;</p> <p>Vermögenswert bei Drittem (Lebensgefährtin) noch vorhanden, selbst bei Gutgläubigkeit kein Unterbleiben des Verfalls nach § 20a Abs 2 Z 1 StGB, weil nicht entgeltlich erworben;</p> <p>Verfall erstreckt sich auf Sportwagen (Ersatzwert, § 20 Abs 2 StGB);</p> <p>Rückzahlungsbetrag Kredit: entsprechender Geldbetrag für verfallen zu erklären (Wertersatzverfall, § 20 Abs 3 StGB)</p>	1	0	
	1	0	
	1	1	
	1	0,5	
	1	0	20a (3)
	(27 P)	13 P	+1 P
Insgesamt zu erreichende Punkte	63 P	27 P	
Erreichte Punkte		27 P	